


Suizidassistentz und Suizidprävention aus ethischer Perspektive



Prof. Dr. Helmut Frister
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin
Mitglied des Deutschen Ethikrats

Aus ethischer Perspektive ist das Leben eines Menschen ein Wert an sich, d.h. das Leben eines Menschen kann ethisch nicht als nicht (mehr) lebenswert beurteilt werden.



Es gibt aber gleichwohl Menschen, die ihr eigenes Leben als nicht (mehr) lebenswert beurteilen und deshalb in Ausübung ihres ethischen Selbstbestimmungsrechts Suizid begehen wollen

1. Es gibt ein ethisches Gebot zur sorgfältigen Diagnose eines solchen Konflikts
2. Es gibt ein ethisches Gebot zur möglichst weitgehenden Vermeidung bzw. Auflösung des Konflikts (Suizidprävention)
3. Es gibt in einer pluralistischen Gesellschaft keine ethische Pflicht zum Leben und dementsprechend ein ethisches Verbot, einen selbstbestimmten Suizid durch Anwendung von direktem oder indirektem Zwang zu verhindern.
4. Es gibt in einer pluralistischen Gesellschaft weder ein ethisches Verbot noch ein ethisches Gebot, bei einem selbstbestimmten Suizid zu assistieren.

- **Feststellung einer Suizidentscheidung**
 - Unterscheidung von bloßen Sterbe- oder Suizidwünschen
- **Feststellung der Selbstbestimmtheit der Entscheidung**
 - Selbstbestimmtheit als Anforderung an den Entscheidungsprozess, d.h. die Art und Weise der Entscheidungsfindung (hinreichende Information, erforderliche geistige Reife und psychische Konstitution zur Abwägung des Für und Wider, Ausübung dieser Entscheidungsfähigkeit = überlegte Entscheidung)
 - Wichtig: Kein Ausschluss der Selbstbestimmtheit durch für den Betroffenen nicht veränderbare Entscheidungsbedingungen - auch und gerade eine zur Abwendung extremen physischen oder psychischen Leids getroffene Suizidentscheidung kann selbstbestimmt sein

- Vermeidung und Beseitigung von Suizidgründen, z.B. durch
 - Gewährleistung einer flächendeckenden Palliativversorgung und einer flächendeckenden psychiatrischen bzw. psychologischen Versorgung
 - Maßnahmen gegen die Vereinsamung älterer Menschen
 - Gewährleistung einer hinreichenden materiellen Versorgung, insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung drückender Altersarmut
- Ermutigung zum Leben insbes. durch Wertschätzung der Person

Wichtig: Diese individuelle, gesellschaftliche und staatliche Verantwortung besteht auch gegenüber selbstbestimmten Suizidentscheidungen

- Eine Verpflichtung zum Leben lässt sich nur auf der Grundlage bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen begründen, die in einer pluralistischen Gesellschaft nicht (mehr) als allgemein verbindlich angesehen werden können.
- Deshalb umfasst das Selbstbestimmungsrecht der Menschen auch die Befugnis, selbst zu entscheiden, ob sie ihr Leben beenden.
- Diese Entscheidungsbefugnis haben andere Menschen ungeachtet des hohen Werts des menschlichen Lebens und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Suizidprävention auch ethisch zu respektieren.
- Sie haben ihrerseits keine Befugnis, einen selbstbestimmten Suizid aufgrund ihrer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen gegen den Willen der/des Betroffenen zu verhindern.

- Die Befugnis der Menschen, selbst zu entscheiden, ob sie ihr Leben beenden, beinhaltet auch die Befugnis, andere Menschen bei der Beendigung dieses Lebens um Hilfe zu bitten.
- Die Respektierung dieser Entscheidungsbefugnis verpflichtet andere Menschen jedoch nicht dazu, die erbetene Hilfe zu leisten. Sie können eine solche Hilfeleistung insbesondere aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen ablehnen, aus denen sich eine Verpflichtung zum Leben ableiten lässt.
- Jedoch ist es mit der ethisch gebotenen Respektierung der Befugnis der Menschen, selbst zu entscheiden, ob sie ihr Leben beenden, nicht zu vereinbaren, anderen Menschen generell zu verbieten, bei der Beendigung des Lebens Hilfe zu leisten.

Verhältnis von Suizidprävention und Suizidassistentz

Die Anerkennung der Entscheidungsbefugnis über das eigene Leben und die sich daraus ergebende grundsätzliche Zulässigkeit der Suizidassistentz sollten uns ein Ansporn sein, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen von dieser Befugnis möglichst keinen Gebrauch machen müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vortrag und Folien geben meine persönliche Auffassung wieder und sind selbstverständlich keine
Stellungnahme des Deutschen Ethikrats.